

Maklervertrag

Vertragspartner dieses Versicherungsmaklervertrags sind:

Hubert Zimmermann/ FB Zimmermann

Auf der Hostert 26, 65232 Taunusstein
nachfolgend – **Versicherungsmakler** – genannt

und

nachfolgend – **Auftraggeber/in** – genannt.

I. **Der Makler ist unabhängiger Versicherungsvermittler.** Er ist weder direkt noch indirekt mit mehr als 10 Prozent an einem oder mehreren Versicherungsunternehmen beteiligt. Er steht auf Seiten des Auftraggebers und hat dessen Interessen wahrzunehmen. Er erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

II. **Gegenstand des Vertrags** ist die Vermittlung von privaten und gewerblichen Versicherungen, Bausparverträgen und Investmentfonds. Gegenstand dieses Vertrags sind lediglich die über den Makler abgeschlossenen bzw. vermittelten Versicherungs-, Investment- und Bausparverträge. Darüber hinaus betreut und verwaltet der Makler die bereits bestehenden Verträge des Auftraggebers, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Leistungen stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar.

Gleichzeitig räumt der Auftraggeber dem Makler das Recht ein, ihn jederzeit wg. bestehender oder möglicher neuer Verträge der o. a. Art zu kontaktieren.

III. Der Makler erbringt auf Grundlage dieses Vertrags gegenüber dem Auftraggeber alle **Dienstleistungen**, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden. Dazu gehören zum Beispiel die Befragung (Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers) und die Beratung des Auftraggebers hinsichtlich des sich aus der Risikoanalyse ergebenden Versicherungsbedarfs sowie die Auswahl und Vermittlung von Versicherungsverträgen. Dabei verpflichtet sich der Makler, seiner Empfehlung eine hinreichend hohe Zahl von am Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern zugrunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Auftraggebers zu erfüllen.

Dies gilt nicht, soweit der Makler in einzelnen Fällen vor Abgabe der Versicherungsvertragsklärung des Auftraggebers diesen auf eine eingeschränkte Versicherer- und/oder Vertragsauswahl hinweist. Weitere Dienstleistungen sind die Verwaltung der durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge, die Verwaltung der nicht durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge (soweit diese Verträge dem Makler übertragen wurden) sowie die Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadenregulierung. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und die gemäß § 7 VVG i.V.m. VVG InfoV gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in deutscher Sprache anbieten.

Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt.

Versicherungen werden nicht an Direktversicherer, Internetversicherer oder an Unternehmen, von denen der Makler keine Vergütung erhält (courtagefreie Tarife), vermittelt. Falls der Auftraggeber diese ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.

Rechts- und Steuerberatung werden im Zusammenhang mit den vorgenannten Dienstleistungen nicht geschuldet.

Der Makler ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen.

IV. Der **Auftraggeber** erhält die Möglichkeit sich, die Korrespondenz mit den Gesellschaften dem Makler zu überlassen oder über ihn zu führen. Um eine umfassende Beratung zu ermöglichen, sollte der Kunde, den Makler über sämtliche bestehenden Versicherungs-, Investment- und Bausparverhältnisse, auch soweit sie sich in der Anbahnung befinden, zu un-

terrichten. Aus den gleichen Grund ist es für den Auftraggeber sinnvoll und wichtig, den Makler über alle persönlichen und finanziellen Veränderungen sowie anderen Risikoveränderungen, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu unterrichten.

v. Die **Haftung des Maklers** ist im Fall leichter Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten auf einen Betrag von 1,13 Mio. Euro je Schadensfall begrenzt. Insofern unterhält der Makler eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die den Anforderungen des § 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO i.V.m. §§ 8, 9 VersVermV entspricht. Sollte im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens bestehen, so hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsschutz des Maklers zur Abdeckung des erhöhten Risikos auf eigene Kosten zu erhöhen.

Ansprüche auf Schadenersatz verjähren innerhalb von drei Jahren, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.

vi. Dem Auftraggeber entstehen durch die Zusammenarbeit mit dem Makler **keine zusätzlichen Kosten**. Die Leistungen des Maklers werden durch die von den Versicherungsgesellschaften gezahlten Courtagen abgegolten.

Sollte der Auftraggeber gemäß Abschnitt III ausdrücklich die Vermittlung eines courtagefreien Vertrages wünschen, wird ein auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmtes, gesondertes Entgelt fällig. Zur Sicherung der Ansprüche des Maklers auf Zahlung dieses gesondert vereinbarten Entgelts tritt der Auftraggeber seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus diesem speziellen, gesonderten, courtagefreien Versicherungsvertrag an den Makler ab, der diese Abtretung annimmt.

vii. Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann jederzeit ohne Angabe besonderer Gründe unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die **Kündigungserklärung** bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

viii. Die Befugnis des Maklers, den Auftraggeber gegenüber den Versicherungsunternehmen zu vertreten, ergibt sich aus der **Maklervollmacht**, die als Anlage 1 Vertragsbestandteil wird.

ix. Die Rechte des Maklers zur Weitergabe von Daten des Auftraggebers sind in Anlage 2, **Einwilligung des Auftraggebers zum Datenschutz**, geregelt.

x. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Alle in diesem Maklervertrag aufgeführten Rechte und Pflichten gelten auch für eventuelle Rechtsnachfolger. In eine etwaige Bestandsübertragung samt Datenübertragung an den Rechtsnachfolger willigt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich ein.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

xi. sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Maklervertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

xii. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht des Gewerbesitzes des Maklers, soweit beide Parteien Vollkaufleute sind.

Ort / Datum

(Auftraggeber/in / Erziehungsberechtigte/r)

Ort / Datum

(Makler)